



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Sehr geehrte Newsletter-Bezieher,

sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Mitglieder,

viele Vereinsvorsitzende und Betreuer kamen der Einladung der Überörtlichen Betreuungsbehörde des Landes und der Landesarbeitsgemeinschaft Betreuungsgesetz Rheinland-Pfalz nach: Am 15.05. trafen wir uns zur *Netzwerktagung Betreuungsrecht* in Bingen. Die Zusammenkunft stand unter dem Motto *25 Jahre Betreuungsrecht in Rheinland-Pfalz – Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft*. Das ist natürlich ein weites Feld und dementsprechend breitgefächert war das Themenspektrum, um das sich die Einzelveranstaltungen drehten: Der Bogen spannte sich von der Umsetzung und den Auswirkungen des Pflegestärkungsgesetzes und des Bundesteilhabegesetzes für die Betreuten und Pflegebedürftigen bis hin zum Einsatz von Medikamenten in Pflegeheimen, welche die Psyche beeinflussen.

Abgesehen von regem fachlichem Austausch wurden die Betreuungsvereine auch für ihre Arbeit geehrt. Unser Vorstand war durch Frau Gisela Bättermann (Beisitzerin) und Herrn Klaus Glowienka (stellv. Vorsitzender) vertreten, der auch die Ehrung für unseren Verein entgegennahm.

Mit besten Grüßen aus der Vorstadt



Willi Biebinger

Sabine Witteriede-Gilcher

Dipl. Soz. Päd. (FH)

M.A. Soziale Arbeit

... Ihre Ansprechpartner im Betreuungsverein

Koblenzer Betreuungsverein der AWO e. V., Hohenzollernstr. 147, 56068 Koblenz, Tel.: 0261 9835148, Fax: 0261 9835149, E-Mail: betreuungsverein@awo-koblenz.de.





Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Aktuelle Rechtsprechung

Der Betreuer darf Einsicht in den Entwicklungsbericht nehmen

Der Betreuer muss die Möglichkeit haben, in den Entwicklungsbericht der Werkstatt für Behinderte bzgl. seines Betreuten Einsicht zu nehmen. Eine Kopie des Berichtes kann er jedoch nicht verlangen. Die Einsichtnahme ist vom gesetzlichen Vertretungsrecht des Betreuers umfasst (Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 13.12.2017, Az.: 6 Sa 325/17).

Das ist passiert:

Die Beklagte betreibt mehrere Behindertenwerkstätten gemäß SGB IX. Der Kläger ist Arbeitnehmer in einer der Werkstätten und wird gesetzlich betreut. In § 10 des Werkstattvertrages heißt es:

„Schweigepflicht und Datenschutz

1. Die Werkstatt verpflichtet sich, den Datenschutz und die Schweigepflicht bezüglich der persönlichen Daten des Beschäftigten zu wahren.
2. Der Beschäftigte kann Einsicht in seine Personalakten/ Betreuungsdokumentation erhalten.
3. Sofern es im Einzelfall erforderlich ist, entbindet der Beschäftigte durch gesonderte Erklärung die betroffenen Stellen (Arzt, Agentur für Arbeit, Gutachter, etc.) von deren Schweigepflicht. Das Notfallblatt kann an den Arzt, die Leistungs- und Befähigungsberichte können an den Sozialversicherungsträger herausgegeben werden.
4. Die Weitergabe personenbezogener Daten darf nur mit Zustimmung des Beschäftigten erfolgen, soweit nicht gesetzliche Regelungen die Weitergabe erforderlich machen.“

Der Aufgabenkreis des Betreuers umfasst nach dem Betreuerausweis:

- die Vermögenssorge,
- die Sorge für die Gesundheit,
- die Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Institutionen,
- Wohnungsangelegenheiten,
- die Aufenthaltsbestimmung
- sowie im Rahmen dieses Aufgabenkreises die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung.

Die Kosten des Werkstattplatzes des Betreuten trägt der zuständige Landkreis. Der Betreuer muss für den Kläger vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beim Kreis die Weiterbewilligung der Maßnahme beantragen. Die Werkstatt fertigt im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit dem Kreis jährlich einen Entwicklungsbericht, der Grundlage für das anschließende Teilhabegespräch ist, indem über die Weiterbewilligung der Maßnahme entschieden wird.



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Der Betreuer des Klägers hat mit der Klage die Herausgabe einer Kopie des Entwicklungsberichts für den Zeitraum 2015/ 2016 verlangt. Im Berufungsverfahren beantragte er auch hilfsweise die Einsichtnahme in den Bericht in der Werkstatt. Einer Einwilligung seines Betreuten, die nicht erteilt wurde, bedürfe es nicht, da es sich bei der Betreuung um eine gesetzliche Vertretungsmacht handele.

Die Werkstatt steht auf dem Standpunkt, dass sie ohne Einwilligung des Betreuten, der unstreitig nicht geschäftsunfähig ist, den Entwicklungsbericht nicht an den Betreuer herausgeben dürfe. Dieser müsse sich an den Kreis wenden und den dort vorliegenden Entwicklungsbericht unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz des Landes Schleswig-Holstein einsehen.

Darum geht es:

Es geht es um die Frage, ob der Betreuer eine Kopie des Entwicklungsberichts ohne Einwilligung seines Betreuten oder zumindest die Einsichtnahme von der Werkstatt verlangen darf.

Die Entscheidung:

Das Arbeitsgericht gab der Klage statt. Die Werkstatt müsse den Entwicklungsbericht oder eine Kopie auch an den Betreuer des Klägers herausgeben. Das ergäbe sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Betreuten und aus § 10 Nr. 4 des Werkstattvertrages.

Das Landesarbeitsgericht schränkte dieses Urteil jedoch ein: Ein Herausgaberecht besteht nicht, aber der Betreuer darf in den Entwicklungsbericht in der Werkstatt Einsicht nehmen.

Aus dem Werkstattvertrag ergibt sich kein Anspruch auf Herausgabe eines kopierten Entwicklungsberichts. Nach § 10 Nr. 2 des Werkstattvertrages kann der Beschäftigte (nur) Einsicht in seine Personalakten und Betreuungsdokumentationen erhalten. Der Entwicklungsbericht ist Teil der Betreuungsdokumentation. Ein weitergehender oder ergänzender Anspruch auf Überlassung einer Kopie des Entwicklungsberichts ist im § 10 Nr. 2 des Werkstattvertrages nicht vorgesehen.

Auch aus § 10 Nr. 4 des Werkstattvertrages ergibt sich kein Herausgabeanspruch, denn dieser Passus beschränkt nur auf die Weitergabe von Daten.

Andere Anspruchsgrundlagen für die Herausgabe des Entwicklungsberichts oder einer Kopie sind für das Landesarbeitsgericht nicht ersichtlich.

Wenn aber schon der Betreute nicht verlangen kann, dass ihm eine Kopie des Entwicklungsberichts herausgegeben wird, kann er auch keinen Anspruch auf Herausgabe an seinen Betreuer haben. Sofern der Betreuer nicht aus seiner Betreuerstellung heraus klagt, sondern – wie hier – Rechte des Betreuten geltend macht, kann er nicht mehr oder anderes fordern als der Betreute verlangen könnte.

Allerdings ist der Hilfsantrag auf Einsichtnahme begründet. Der Betreuer darf den Betreuten bei der Einsicht vertreten, ohne dass er dessen Zustimmung benötigt. Das folgt aus § 10 Nr. 2 des Werkstattvertrages. Die Wahrnehmung von Rechten aus dem Werkstattvertrag fällt bereits in den dem Betreuer übertragenen Aufgabenkreis der Vermögenssorge.



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Gemäß § 1902 BGB vertritt der Betreuer den Betreuten in seinem Aufgabenkreis gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorschrift verleiht dem Betreuer die Rechtsstellung eines gesetzlichen Vertreters und damit auch die Befugnis zur Fremdbestimmung des Betreuten.

Die gesetzliche Vertretungsmacht des Betreuers in seinem Aufgabenkreis besteht im Außenverhältnis ohne Rücksicht darauf, ob der Betreute mit dem Vertreterhandeln einverstanden ist oder nicht. Sofern nicht das Gesetz ausnahmsweise ein Zusammenwirken von Betreuer und Betreutem vorschreibt, ist der Betreuer selbstständig befugt, im Namen des Betreuten zu handeln. Das Handeln des Betreuers im Rahmen seiner Vertretungsmacht wird dem Betreuten unmittelbar zugerechnet. An der Selbständigkeit des Betreuers ändert das Gebot des § 1901 Abs. 3 BGB, die Wünsche des Betreuten zu berücksichtigen, grundsätzlich nichts.

Das bedeutet die Entscheidung für die Praxis:

Die Entscheidung beschäftigt sich ausführlich mit der gesetzlichen Vertretungsmacht des Betreuers und stellt anschaulich dar, was der Betreuer für seinen Klienten erledigen darf und was nicht. Dabei hebt das Gericht noch mal deutlich hervor, dass die gesetzliche Vertretungsmacht des Betreuers ein wichtiges Instrument ist, damit er überhaupt die Aufgaben des ihm übertragenen Aufgabenkreises erfüllen kann. Sie ist mit der Betreuung zwingend verbunden. Ihr Umfang ergibt sich aus dem Bestellungsbeschluss. Unabhängig von den dadurch gezogenen Grenzen ist die Vertretungsmacht für Geschäfte höchstpersönlicher Natur oder für solche mit persönlichem Einschlag beschränkt.

Das Urteil zeigt darüber hinaus, dass man mit unnötiger Bürokratie einen wirkungsvollen Arbeitsfluss zum Erliegen bringen kann. Man fragt sich, warum die Werkstatt nicht gleich Einsicht gewährt hat, zumal offenkundig war, dass der Betreuer die Informationen auch über die Kreisverwaltung hätte bekommen können.

Quelle: Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 13.12.2017, Az. 6 Sa 325/17

+++

Veranstaltungen

Im Spätsommer bieten wir wieder einen 8-teiligen Grundkurs „Betreuerschulung“ für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer und natürlich auch für Angehörige und weitere Interessierte an.

Dieser vermittelt Grundlagen zum Betreuungsrecht, den wichtigsten Tätigkeitsschwerpunkten und dient als Voraussetzung, um im Stadtgebiet Koblenz als ehrenamtliche-r Betreuer-in eingesetzt werden zu können.



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Termine: 14.08., 21.08., 28.08., 04.09., 11.09., 18.09., 25.09., 09.10.2018,
jeweils dienstags von 18 - 19.30 Uhr

Ort: Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V., Hohenzollernstr. 147, 56068 Koblenz

Weitere Infos finden Sie unter: www.awo-btv-koblenz.de

Zur besseren Planung bitten wir um vorherige Anmeldung entweder telefonisch unter 0261 9835148 oder per E-Mail an: betreuungsverein@awo-koblenz.de.

Neuigkeiten

Engagement-Botschafterin und -Botschafter für das Jahr 2018 ernannt

Die Kampagne *Engagement macht stark!* ist Deutschlands größte Freiwilligenbewegung. Sie wählt jedes Jahr drei Persönlichkeiten aus, die sich auf vorbildliche Weise engagieren. Diese Persönlichkeiten stehen stellvertretend für alle Ehrenamtlichen und Freiwilligen, die mit ihrem Einsatz in Initiativen, Projekten und Vereinen unsere Gesellschaft lebenswerter machen.

Die Engagement-Botschafterin 2018 heißt Katja Sinko von *The European Moment* aus dem Raum Berlin-Brandenburg, die Engagement-Botschafter 2018 sind Klaus Hirrich vom Verein *FAL e. V.* aus Wangelin und Johannes Müller vom Verein *CorrelAid e. V.* aus Konstanz.

Die Kampagne *Engagement macht stark!* wurde vom Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE) ins Leben gerufen, das seit 2004 den Einsatz der über 30 Millionen freiwillig Engagierten würdigt. Das BBE ist ein Zusammenschluss von Akteuren und Akteurinnen aus Bürgergesellschaft, Staat und Wirtschaft.

Auf der Homepage der Kampagne www.engagement-macht-stark.de finden Interessierte viele Möglichkeiten sich einzubringen. Zum Beispiel können Sie in einem Engagementkalender Ihr Projekt eintragen und andere so dazu bewegen, Sie zu unterstützen. Viele Broschüren mit Infomaterialien zum ehrenamtlichen Engagement stehen zum Download bereit.

Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (www.bmfsfj.de)

+++



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Organspendeausweis schafft Klarheit – auch für Angehörige und Betreuer

Die positive Einstellung zum Thema Organ- und Gewebespende ist in Deutschland derzeit mit 84 Prozent so hoch wie nie zuvor. Auch besitzen immer mehr Menschen einen Organspendeausweis: Waren es 2012 noch 22 Prozent, sind es im Jahr 2018 bereits 36 Prozent. Das zeigen erste Ergebnisse einer bundesweiten Repräsentativbefragung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

Von den Personen, die eine Entscheidung getroffen haben, stimmen die meisten (72 Prozent) einer Organ- und Gewebespende nach dem Tod zu, 14 Prozent widersprechen ihr, neun Prozent übertragen die Entscheidung auf eine andere Person und fünf Prozent machen eine andere Angabe. Auf die Frage nach den Motiven für die Zustimmung zur Organ- und Gewebespende im Organspendeausweis geben 73 Prozent an, dass sie anderen Menschen helfen wollen.

Wichtigster Grund für die Ablehnung ist für 24 Prozent der Befragten, dass sie glauben, als Spender nicht geeignet zu sein. 22 Prozent äußern Angst vor Missbrauch beziehungsweise haben mangelndes Vertrauen aufgrund negativer Berichterstattung. Die Personen, die noch keine Entscheidung getroffen haben, begründen dies zu 43 Prozent damit, sich bisher zu wenig mit dem Thema beschäftigt zu haben. Das Transplantationsgesetz schreibt vor, dass Krankenkassen und Krankenversicherungsunternehmen ihre Versicherten ab dem vollendeten 16. Lebensjahr alle zwei Jahre über die Möglichkeiten einer Organ- und Gewebespende informieren. Versicherte sollen hiermit unterstützt werden, eine informierte Entscheidung zur Organ- und Gewebespende zu treffen und sie im Organspendeausweis und/ oder einer Patientenverfügung zu dokumentieren.

Die bundesweite Repräsentativbefragung *Einstellung, Wissen und Verhalten der Allgemeinbevölkerung zur Organ- und Gewebespende 2018* der BZgA wurde von November 2017 bis Februar 2018 unter 4.001 Bürgerinnen und Bürgern im Alter von 14 bis 75 Jahren durchgeführt. Die neuen Daten veröffentlicht die BZgA anlässlich des Tages der Organspende am 02.06.2018 in Saarbrücken.

Nichtsdestotrotz bleibt der Dreh- und Angelpunkt bei einer Entscheidung für oder gegen eine Organspende stets die freiwillige Entscheidung des Einzelnen, sofern dieser geistig dazu in der Lage ist. Besprechen Sie die Angelegenheit mit Ihrem Betreuten. Bedenken Sie aber, dass es Menschen gibt, die für ihren Tod keine Vorkehrungen treffen möchten, auch das ist zu respektieren. Genauere Informationen zur Organ- und Gewebespende finden Sie unter: www.organspende-info.de

Quelle: Pressemitteilung Bundesministerium für Gesundheit, www.bundesgesundheitsministerium.de



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Veranstaltungen

Ausblick Vortrag: Vorsorgende Verfügungen

In Kooperation mit der Selbsthilfegruppe Schlafapnoe Koblenz bieten wir einen Vortrag zum Thema „Vorsorgende Verfügungen“ an. Wir informieren Sie über Möglichkeiten der Vorsorge, stellen Infomaterial zur Verfügung und beantworten gerne alle Fragen, die Ihnen zu diesem Thema auf dem Herzen liegen.

Termin: Donnerstag, 06.09.2018, 19 Uhr

Ort: Krankenhaus Marienhof, Koblenz

Bitte melden Sie sich gerne telefonisch unter 0261 9835148 oder per E-Mail unter betreuungsverein@awo-koblenz.de an.

Hätten Sie es gewusst?

Welche Aufgaben hat ein Verfahrenspfleger?

Der Verfahrenspfleger hat die Aufgabe, im betreuungsgerichtlichen Verfahren die Interessen des Betroffenen zu vertreten. Er ist quasi eine Kontrollinstanz der Justiz. Insbesondere kann er im gerichtlichen Verfahren

- Anträge stellen,
- Rechtsmittel einlegen,
- an Anhörungen teilnehmen.

Zu seinen Aufgaben gehört außerdem:

- dem Betroffenen zu erläutern, wie das gerichtliche Verfahren abläuft,
- dem Betroffenen sämtliche Inhalte von gerichtlichen Mitteilungen zu erläutern,
- die Wünsche des Betroffenen an das Gericht zu übermitteln
- und dementsprechend zwischen Betroffenenem und Gericht zu vermitteln.

Rechtliche Grundlage für die Bestellung eines Verfahrenspflegers ist

- bei Betreuungsverfahren: § 276 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG),
- bei Unterbringungsverfahren: § 317 FamFG,
- bei Sterilisation: § 297 FamFG,
- bei medizinischen Behandlungen: § 298 FamFG.



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Die Bestellung des Verfahrenspflegers endet mit dem Abschluss des Verfahrens, für das er bestellt ist. Es ist nicht zwingende Voraussetzung, dass der Verfahrenspfleger ein Rechtsanwalt ist. Der sog. *Werdenfelser Weg*, ein verfahrensrechtlicher Ansatz, welcher freiheitseinschränkende Maßnahmen (bspw. Fixierungen) auf ein Minimum zu reduzieren bemüht ist, sieht vor, dass Verfahrenspfleger sachkundig ausgebildet werden und sowohl über juristische als auch über pflegerische Kenntnisse verfügen.

Häufig prüfen Verfahrenspfleger z. B., ob die zwangsweise Unterbringung auf einer geschlossenen Station in einer psychiatrischen Klinik notwendig und rechtmäßig ist. Auch prüft der Verfahrenspfleger, ob die Anbringung eines Bettgitters oder eine eventuelle Fixierung im Pflegeheim notwendig sind.

+++

Über Lob freuen wir uns, Kritik nehmen wir ernst!

Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V., Hohenzollernstr. 147,56068 Koblenz

www.awo-btv-koblenz.de